

Neufassung der Satzung des V. f. B. Germania Wiesmoor von 1929 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der V. f. B. Germania Wiesmoor von 1929 e.V. mit Sitz in Wiesmoor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- 2) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
- 3) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
4. fördernde Mitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. oder 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich.
Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderhalbjahres zugehen.
3. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen vereinsschädigendem Verhalten oder
- wegen groben unsportlichen Verhalten.

Über den Ausschluss hat der Vorstand zu befinden.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) Geschäftsführer
- e) Schriftführer
- f) Sozialwart/Ehrenamtsbeauftragter
- g) Pressewart
- h) Fußballobmann
- i) Jugendobmann

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB durch die in § 6 Nr. a - d aufgeführten Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt vertreten.

Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung.

Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 und 32 BGB.

2. Der Geschäftsführer ist dem Verein für eine geordnete Kassenführung verantwortlich.

Nach Schluss eines Geschäftsjahres hat er den Kassenbericht vorzulegen.

Der Kassenbericht ist durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.*
- 2. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen eingehalten werden.*
- 3. Die Tagesordnung zur Einberufung der Mitgliederversammlung muss in mindestens einer örtlich erscheinenden Tageszeitung öffentlich bekannt gegeben werden.*

Weiterhin kann die Einberufung auf der Internetseite u. im Aushang öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 10 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Versammlungsleitung durch den 2. oder 3. Vorsitzenden erfolgen.*
- 2. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Versammlungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.*
- 3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden.*
- 4. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, erhält.*
- 5. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines ist.
Die Änderung des Satzungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden.*
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, sowie vom 1. u. 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.*

§ 11 Datenschutz

- 1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten, sowie die folgende Daten erhoben: Adresse, Telefon- bzw. Handynummer, E-Mail Adresse.
Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.*

2. Als Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) und des LandesSportBundes muss der V. f. B. Germania Wiesmoor die Daten seiner Mitglieder an diese und dem Deutschen Fußballbund (DFB) weitergeben.

Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, der Vereinszeitschrift u. im Schaukasten nur, wenn das Mitglied seine Einwilligung gegeben hat.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesmoor, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Christoff Leerhoff

Egon Friese